



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV

Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-21/141

Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

22. März 2013



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-21/141

Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis

1	Durchführung der Anhörung.....	3
2	Ergebnisse der Anhörung	4
2.1	Grundsätzliche Bemerkungen von Eisenbahnunternehmen	5
2.1.1	Reziprozität / Anforderungen.....	5
2.1.2	Workshops.....	5
2.1.3	Massnahmen anlässlich Erneuerungen und Erweiterungen der Infrastruktur	5
2.1.4	Rollen und Aufgaben der Beteiligten.....	5
2.2	Grundsätzliche Bemerkungen von Verbänden	6
2.3	Grundsätzliche Bemerkungen der Kantone	6
2.4	Geltungsbereich der Bestimmungen über die Interoperabilität des Streckennetzes.....	7
2.4.1	Kriterien Netzeinteilung	7
2.4.2	Streckenumteilungsanträge.....	7
2.4.3	Zeitliche Umsetzung	7
2.5	Geltungsbereich der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie	8
2.6	Bewilligungen Infrastruktur.....	8
2.6.1	Schwerpunkt auf Plangenehmigungen.....	8
2.6.2	Leitfaden Sicherheitsnachweisführung.....	8
2.7	Bewilligungen Rollmaterial	9
2.7.1	Grundsätzliches.....	9
2.7.2	Anwendung der TSI auf Fahrzeuge	9
2.7.3	Technische Anforderungen	9
2.7.4	Anpassungen an bestehenden Fahrzeugen	9
2.8	Unabhängige Prüfstellen.....	9
2.9	Netzzugang	10
2.10	Überwachung Betrieb	10
	Beilage: Liste der Adressaten und Stellung nehmenden	11



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-21/141

Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

1 Durchführung der Anhörung

Das BAV hat die Verordnungsentwürfe zur Umsetzung der vom Parlament am 16. März 2012 verabschiedeten zweiten Zusatzbotschaft zur Bahnreform 2 vom 1. Oktober 2012 bis 12. Dezember 2012 in die Anhörung geschickt.

Übersicht über die Eingeladenen und Antwortenden:

	Eingeladen	Antworten
Normalspurbahnen	20	9
Schmalspurbahnen (Meter oder Spezialspur)	26	8
Zahnradbahnen	10	0
Strassenbahnen / Trolleybusse	15	3
Netzzugänger	9	2
Bahnen benachbartes Ausland	4	1
Verbände / Vereine	14	6
Kantone / Kantonskonferenz	27	15
Industrie	14	2
Akkreditierte Stellen	3	2
Total	142	48

Die detaillierte Liste der Adressaten und Stellung nehmenden befindet sich in der Beilage.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-21/141

Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

2 Ergebnisse der Anhörung

In den folgenden Kapiteln wird über die Anhörungsantworten berichtet:

- 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen von Eisenbahnunternehmen
- 2.2 Grundsätzliche Bemerkungen von Verbänden
- 2.3 Grundsätzliche Bemerkungen der Kantone
- 2.4 Geltungsbereich der Bestimmungen über die Interoperabilität mit dem europäischen Streckennetz (voll, teilweise und nicht interoperable Strecken)
- 2.5. Geltungsbereich der Bestimmungen zur Umsetzung der Sicherheits-Richtlinie
- 2.6. Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen für Bauten und Anlagen
- 2.7 Bewilligungen Rollmaterial
- 2.8 Unabhängige Prüfstellen (Gutachter)
- 2.9 Netzzugang
- 2.10 Überwachung Betrieb



2.1 Grundsätzliche Bemerkungen von Eisenbahnunternehmen

2.1.1 Reziprozität / Anforderungen

Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit ist die Erwartung geäußert worden, dass gegenüber dem Ausland der Grundsatz der Reziprozität eingefordert wird. Ausserdem sollen zukünftig in nationalen Vorschriften keine Anforderungen gestellt werden, die über die TSI hinausgehen (z.B. Behindertenstandards).

2.1.2 Workshops

Die im Nachgang zur Anhörung geplanten Workshops zur Klärung konkreter Anwendungsfragen wurden begrüßt, die sich daraus ergebenden Konsequenzen sollen im Rahmen der Sitzungen in enger Absprache mit den Eisenbahnunternehmen behandelt werden.

2.1.3 Massnahmen anlässlich Erneuerungen und Erweiterungen der Infrastruktur

Es wurde begrüßt, dass an bestehenden Infrastrukturanlagen bezüglich der Interoperabilität kein Anpassungsbedarf bestehen soll, solange sie nicht geändert oder erneuert werden und bei Erneuerungen nur die erneuerten Teile den TSI entsprechen müssen. Ergänzend solle festgehalten werden, dass eine punktuelle Erweiterung (z.B. Einbau eines zusätzlichen Spurwechsels) nicht zwangsläufig zu einer TSI-konformen Erneuerung aller damit in Verbindung stehender Anlagen führt, dies betreffe insbesondere die Sicherungsanlagen.

Die Umsetzung von Massnahmen zur Gewährleistung der vollen bzw. teilweisen Interoperabilität solle mit Beginn der neuen Leistungsvereinbarung per 1.1.2017 erfolgen. Es solle somit eine entsprechende Übergangsfrist vorgesehen werden.

2.1.4 Rollen und Aufgaben der Beteiligten

Die Anwendung des Verfahrens für die Instandhaltungsstellen, die sog. entities in charge of maintenance (ECM), wurde unterstützt. Die Rollen und Aufgaben der Beteiligten sollen indes noch klarer definiert werden. Dies betreffe den Fahrzeughalter, das Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Infrastrukturbetreiberin, die ECM und die nationale Sicherheitsaufsichtsbehörde.



2.2 Grundsätzliche Bemerkungen von Verbänden

Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) ist mit dem Umsetzungskonzept grundsätzlich einverstanden. Der VöV begrüsst, dass bezüglich der Interoperabilitätsrichtlinie verschiedene Stufen der Interoperabilität definiert werden. Der VöV verlangt ausserdem, dass die Verhältnismässigkeit bei der Umsetzung gewahrt bleibt. Kleinere, integrierte Bahnunternehmen dürfen künftig nicht in einer Art und Weise administriert werden, als wären sie grosse, desintegrierte Konzerne. Insbesondere müsse bei ihnen die EU-Sicherheitsrichtlinie nicht voll umgesetzt werden. Alle administrativen Aufwände ohne klaren Nutzen seien zu Gunsten der Kostendeckungsgrade unbedingt zu vermeiden.

Railplus begrüsst ausdrücklich die Differenzierung nach voll, teilweise und nicht interoperablen Netzteilen und die Zuweisung der Meter- und Schmalspurbahnen zu den nicht interoperablen Netzteilen. Die Anforderungen in den Prüf- und Kontrollprozessen sollten laut Railplus den einfacheren betrieblichen und technischen Bedingungen der Meter- und Schmalspurbahnen Rechnung tragen, um unnötige Kostensteigerungen zu vermeiden. Entscheidend werde hier die Praxis der Anwendung sein. Die Railplus-Bahnen seien gerne bereit, zusammen mit Fachleuten des BAV eine adäquate und kostensparende Praxis der Umsetzung der neuen Richtlinien zu definieren.

Economiesuisse und andere wirtschaftsnahe Verbände begrüssen die Stossrichtung der Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit. Ein europaweit durchgehender Verkehr sei ein entscheidender Schritt zu einer weitergehenden Marktöffnung im europäischen Schienenverkehr. Der Verband der verladenden Wirtschaft (VAP) erwartet von der Betriebs- und Marktüberwachung, dass einzelne Akteure im Rahmen ihrer Risikobeurteilung sicherheitsrelevanter Teilsysteme gemäss Sicherheitsmanagementsystem andere nicht diskriminieren und die einschlägigen Vorschriften korrekt interpretieren. Ferner sei laut VAP zu beachten, dass allzu viele notifizierte Abweichungen von den europäischen Spezifikationen nicht zweckdienlich seien, da die konstensenkende Harmonisierung sonst behindert werde.

2.3 Grundsätzliche Bemerkungen der Kantone

Alle Kantone unterstützen grundsätzlich die Umsetzung der Inhalte der europäischen Interoperabilitäts- und der Sicherheitsrichtlinien in der Schweiz. Sie unterstreichen dabei teilweise, dass im Interesse eines sicheren und wirtschaftlichen Bahnbetriebs bei der Umsetzung der Richtlinien bei Fahrzeugen und Infrastruktur das Augenmass anzuwenden und der administrative Aufwand auf dem nötigen Minimum zu halten sei. In diesem Zusammenhang begrüssen einige Kantone ausdrücklich den in Art. 15a des Eisenbahnverordnungsentwurfs festgelegten Grundsatz, wonach bestehende Fahrzeuge und bestehende Infrastrukturen nicht an die neuen EU-Richtlinien angepasst werden müssen, solange sie nicht geändert oder erneuert werden. Im Übrigen haben die Kantone aufgrund der technischen, eisenbahnspezifischen Materie weitestgehend auf Bemerkungen verzichtet.



2.4 Geltungsbereich der Bestimmungen über die Interoperabilität des Streckennetzes

Die Ergebnisse der Anhörung können den folgenden Themenkreisen zugeordnet werden:

- Eingaben im Zusammenhang mit den Kriterien für die Netzeinteilung
- Streckenumteilungsanträge
- Zeitliche Umsetzung

2.4.1 Kriterien Netzeinteilung

Es wurde allseits erkannt, dass auf dem interoperablen Kernnetz (vgl. die dunkelgrünen Strecken auf in der Anhörung beigelegten Karte, bisher "voll interoperable Strecken" genannt) sämtliche europäischen technischen Spezifikationen über die Interoperabilität (TSI) zu erfüllen sind, mit Ausnahme der durch die Schweiz der EU gemeldeten nationalen Abweichungen (sog. notifizierte nationale technische Vorschriften, NNTV). Ebenfalls scheint klar zu sein, dass für die nicht interoperablen Strecken (vgl. auf der in der Anhörung beigelegten Karte die roten Strecken) grundsätzlich nur die nationalen Anforderungen zu erfüllen sind. Unklarheiten bestehen noch bezüglich der Frage, wie mit den Anforderungen der Schweizer Behindertengesetzgebung umgegangen werden soll.

2.4.2 Streckenumteilungsanträge

Grundsätzlich ist die vorgesehene Streckeneinteilung von allen Anhörungsantwortenden begrüsst und als zweckmässig beurteilt worden. Vor allem wurde begrüsst, dass das interoperable Kernnetz gegenüber dem interoperablen Ergänzungsnetz (vgl. auf der in der Anhörung beigelegten Karte die hellgrünen Strecken, bisher "teilweise interoperable Strecken" genannt) auf einem Minimum gehalten werden soll. Eine kleine Anzahl von Streckenumteilungsanträgen sind dennoch im Rahmen der Anhörung eingereicht worden, teils von Eisenbahnunternehmen, teils von kantonallen Stellen.

Eine Normalspurbahn hat insbesondere aus Kostenüberlegungen beantragt, der EU nur die beiden Nord-Süd-Korridore als interoperables Kernnetz zu melden. Das übrige interoperable Normalspurnetz solle als teilweise interoperabel bezeichnet werden und somit nur das Verkehren aller interoperablen Fahrzeuge ermöglichen. Eine weitere Normalspurbahn hat beantragt, das interoperable Kernnetz möglichst klein zu halten.

2.4.3 Zeitliche Umsetzung

Es wurde verlangt, dass ein hinreichend ferner Zeithorizont für die Erfüllung der Bestimmungen (pro Strecke und evtl. sogar pro TSI-Teilsystem) ins Auge gefasst wird.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-21/141

Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

2.5 Geltungsbereich der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie

Die Eisenbahnunternehmen haben sich teilweise skeptisch in Bezug auf den zusätzlichen Aufwand geäußert, der wegen der Übernahme des europäischen Rechts entstehen kann. Dies insbesondere im Zusammenhang mit den Verfahren für die Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung und Sicherheitsgenehmigung.

Die finanziellen Aufwände entstünden vorwiegend aufgrund der für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) notwendigen Haftpflichtversicherung mit einer Summe von 100 Mio. Da sich die Versicherungsprämie primär auf Grund des Risikos (und nicht aufgrund der Schadensumme) berechnet und weil Pool-Versicherungen möglich sind (mehrere EVU schliessen sich für eine Haftpflichtversicherung zusammen), beurteilt das BAV die möglichen Zusatzaufwände als vertretbar. Dies zumal die Haftung resp. Versicherung bereits heute den entsprechenden Unternehmen obliegt.

Es wurden ferner Unklarheiten insbesondere zu den Rollen bzw. Aufgaben des Halters und der für die Instandhaltung von Güterwagen verantwortlichen Person (entity in charge of maintenance, ECM) festgestellt.

2.6 Bewilligungen Infrastruktur

2.6.1 Schwerpunkt auf Plangenehmigungen

Die Angehörten begrüßten in ihren Antworten ausnahmslos die Absicht, den Schwerpunkt der Bewilligungstätigkeit des BAV weiterhin bei den Plangenehmigungsverfahren zu belassen. Es sollen nicht mehr Betriebsbewilligungsverfahren als heute durchgeführt werden. Die bisherige Praxis und die damit verbundenen bewährten Prozesse sollen beibehalten werden.

2.6.2 Leitfaden Sicherheitsnachweisführung

Bei den Sicherungsanlagen soll weiterhin der bewährte Leitfaden Sicherheitsnachweisführung Sicherungsanlagen zur Anwendung kommen.



2.7 Bewilligungen Rollmaterial

2.7.1 Grundsätzliches

In der Anhörung kam eindeutig zum Ausdruck, dass die Zulassungsverfahren von interoperablen Normalspurfahrzeugen und von Spezialspurfahrzeugen differenziert betrachtet werden soll.

2.7.2 Anwendung der TSI auf Fahrzeuge

Für interoperable Fahrzeuge sind die Verfahren zur Anwendung der TSI klar.

Für Zulassungen von Fahrzeugen können sowohl die TSI rolling stock high speed (TSI RST HS) als auch die TSI TSI rolling stock conventional rail (TSI RST CR), aber auch die TSI freight wagons zu Anwendung kommen.

Kritische Bemerkungen betreffen die Aufwendungen bei den Zulassungsprüfungen (Doppelprüfungen), sowie Fragen im Bezug auf Referenzen und Ausführungsstände von TSI, Normen, AB-EBV u.s.w.

2.7.3 Technische Anforderungen

Die Anhörungsantworten haben noch Unklarheiten betreffend der Gültigkeit und Übereinstimmung von Anforderungen verschiedener Dokumente aufgezeigt.

2.7.4 Anpassungen an bestehenden Fahrzeugen

Kleinere Änderungen sollen weiterhin möglich sein, ohne dass zwingend die vollständige TSI-Konformität erforderlich sei. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass aus Kostengründen auf eine grundsätzlich sinnvolle Änderung verzichtet werden müsste.

2.8 Unabhängige Prüfstellen¹

Die Übernahme des Gutachtersystems mit den unabhängigen Prüfstellen wird unter anderem von den SBB grundsätzlich unterstützt. Diese würden bei den SBB in einigen Bereichen bereits eingesetzt und hätten sich gut bewährt. Diese funktionierenden Prozesse sollten beibehalten werden und auf die erforderlichen weiteren Bereiche ausgedehnt werden. Es sei ein zentrales Anliegen, dass die für die Prüfstellen erforderliche Unabhängigkeit auch innerhalb der Unternehmung sichergestellt werden könne.

¹ Der im Umsetzungskonzept verwendete Begriff "Gutachter" wurde inzwischen durch den Begriff "unabhängige Prüfstellen" ersetzt und umfasst die benannten Stellen, benannten beauftragten Stellen, GSM-Prüfstellen und Sachverständigen.



Referenz/Aktenzeichen: 012.21/2013-03-21/141

Umsetzung der EU-Richtlinien über Interoperabilität und Sicherheit

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Je nach Fragestellung sei zwischen den verschiedenen Prüfstellen eine enge Koordination notwendig, dies bedinget verbindliche Vorgaben und Mindestanforderungen. Die Prüfstellen nähmen ausserdem eine öffentliche Aufgabe wahr, könnten aber privatrechtlich organisiert sein, weshalb aus Zeit- und Kostengründen (z.B. bei Umrüstungen von Fahrzeugen) die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe in der EBV und der VoeB verankert werden müsse. U.E. sei offen, ob sich für die Prüfung der Konformität mit den notifizierten nationalen technischen Vorschriften (NNTV) ein genügend grosser Sachverständigenmarkt etablieren werde. Es solle deshalb die Möglichkeit offengehalten werden, dass das BAV die Rolle der benannten beauftragten Stelle (BBS) wahrnimmt.

Durch den Einsatz von Unabhängigen Prüfstellen wird auf Bahnseite zum Teil ein höherer finanzieller Aufwand befürchtet. Teilweise wurde auch der Mehrnutzen in Frage gestellt.

Eine unabhängige Prüfstelle solle auch innerhalb einer Unternehmung, die am Projekt beteiligt ist, rekrutiert werden können.

Eine generische Anerkennung von Sachverständigen durch das BAV wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die akkreditierten Stellen haben vorgebracht, dass neben den benannten Stellen (BS) und BBS nicht noch eine weitere Stelle eines „Sachverständigen“ geschaffen werden sollte. Die Aufgaben der Prüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Vorgaben sollten im ganzen Vorschriftenspektrum (TSI, NNTV, nationale technische Vorschriften) ausschliesslich entweder von einer BS und/oder BBS durchgeführt werden. Dass diese hierfür Sachverständige mit einbeziehen (müssen) sei selbstredend.

2.9 Netzzugang

Die generellen Bedenken in Bezug auf zusätzliche Aufwände mit wenig oder keinem Nutzen sind in Kapitel 2.2 "Geltungsbereich der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie" aufgeführt.

2.10 Überwachung Betrieb

Zu den gemäss Art. 5e EBV vorgesehenen jährlichen Berichten über die Sicherheit der Eisenbahnen waren von bahenseite Rückmeldungen zu folgenden Themen zu verzeichnen:

- Einreichen eines einzigen Berichtes für Unternehmen mit übergeordnetem Konzern-Sicherheitsmanagementsystems (SMS), sowie untergeordneten spartenspezifischen SMS
- Einreichen von Jahresberichten beim Einsatz von Operateuren oder anderen Unterakordanten
- Form und Inhalt der Jahresberichte
- Aufwand für die Erstellung der Jahresberichte

Adresse 1	Adresse 2	Strasse	Postfach	PLZ	Ort
<i>kursiv : Stellungnahme eingereicht</i>					
Normalspurbahnen					
BLS AG		Genfergasse 11	Postfach	3001	Bern
BLS Netz AG		Genfergasse 11	Postfach	3001	Bern
Cisalpino AG	Eisenbahngesellschaft	Parkterrasse 10	Postfach	3001	Bern
Chemin de fer de l'état de Genève République et Canton de Genève	Office des transport et de la circulation	20, rue du Stand		1204	Genève
Chemins de fer du Jura	Direction	rue Général-Voirol 1	Case postale 246	2710	Tavannes
Die Post	Transporte	Viktoriastrasse 21		3030	Bern
Direction du Chemin de fer	Orbe - Chavornay	Rue de la Poste 2	case postale 224	1350	Orbe
Konzessionierte Hafенbahn Basel-Landschaft	p.A. Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft	Hafenstrasse 4	Postfach	4127	Birsfelden
Zentralbahn AG		Bahnhofstrasse 21		6362	Stansstad
Oensingen - Balsthal-Bahn	Direktion			4710	Balsthal
Schweizerische Bundesbahnen SBB		Hochschulstrasse 6		3000	Bern 65
Schweizerische Bundesbahnen SBB	Cargo International	Riggenbachstrasse 6		4600	Olten
Schweizerische Südostbahn AG		Bahnhofplatz 1a	Postfach 345	9001	St. Gallen
Sihltal Zürich Uetliberg Bahn	SZU	Manessestrasse 152	Postfach	8045	Zürich
Sursee - Triengen-Bahn	Betriebsleitung			6210	Sursee
Thurbo AG			Postfach	8280	Kreuzlingen
Transports de Martigny et Régions S.A.		Rue de la Poste 3		1920	Martigny
Transports publics fribourgeois		rue des Pilettes 3	Case postale 213	1701	Fribourg
Transports régionaux neuchâtelois		Allée des Défricheurs 3	Case postale 1429	2301	La Chaux-de-Fonds
Transports Vallée-de-Joux	Yverdon-les-Bains	Quai de la Thièle 32	Case postale 387	1401	Yverdon

Adresse 1	Adresse 2	Strasse	Postfach	PLZ	Ort
Wohlen - Meisterschwanden-Bahn	Direktion	Zürcherstrasse 10	Postfach	5620	Bremgarten
Schmalspurbahnen (Meter- oder Speziaispur)					
Aare Seeland mobil AG	Direktion	Grubenstrasse 12		4900	Langenthal
Appenzeller Bahnen		Bahnhofplatz 10	Postfach 208	9101	Herisau
Berner Oberland-Bahnen AG		Harderstrasse 14	Postfach 17	3800	Interlaken
Berner Oberland-Bahnen AG	Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren	Harderstrasse 14	Postfach 17	3800	Interlaken
BLT Baselland Transport AG		Grenzweg 1		4104	Oberwil
Chemin de fer	Bière - Apples - Morges	En Rond-Bosson 3		1110	Morges
Chemin de fer du Jura		rue Général-Voirol 1	Case postale 246	2710	Tavannes
Chemin de fer Montreux-Oberland Bernois	Direktion		Case postale 1426	1820	Montreux 1
Chemin de fer-musée	Blonay-Chamby		Case postale 366	1001	Lausanne
Dampfbahn	Furka-Bergstrecke AG		Postfach 35	3999	Oberwald
Chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher	Direction	Place de la Gare 9	Case postale 196	1040	Echallens
Direction du Chemin de fer	Nyon - St-Cergue - Morez	Rue de la Gare 45		1260	Nyon
Direction Golden Pass Services	Companie MOB		Case postale 1426	1820	Montreux
Rhätische Bahn	Direktion		Postfach	7002	Chur
Ferrovie Autolinee	Regionali Ticinesi	Via Franzoni 1	Casella postale 146	6601	Locarno
Ferrovie Luganesi SA	Lugano - Ponte Tresa	Via Stazione 8		6982	Agno
Forchbahn AG	c/o Verkehrsbetriebe Zürich		Postfach	8048	Zürich
Meiringen-Innertkirchen Bahn	KWO Kraftwerke Oberhasli AG			3862	Innertkirchen
Zentralbahn AG		Bahnhofstrasse 23	Postfach 457	6362	Stansstad
Matterhorn Gotthard Verkehrs AG		Nordstrasse 20	Postfach 80	3900	Brig
Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS	Direktion	Tiefenastrasse 2	Postfach 119	3048	Worblaufen
Transports Montreux-Vevey-Riviera		Ligne des Pléiades	Case postale 1426	1820	Montreux 1
Transports Publics du Chablais S.A.		38, rue de la Gare	Case postale 85	1860	Aigle
Waldenburgerbahn AG	Direktion	Hauptstrasse 12	Postfach 160	4437	Waldenburg
Wyental- und Suhrentalbahn		Hintere Bahnhofstrasse 85		5001	Aarau
Zahnradbahnen					

Adresse 1	Adresse 2	Strasse	Postfach	PLZ	Ort
Berner Oberland-Bahnen AG	Schnyige Platte-Bahn	Harderstrasse 14	Postfach 17	3800	Interlaken
Brienz - Rothorn-Bahn AG	Direktion			3855	Brienz
Dolderbahn-Betriebs AG	c/o Verkehrsbetriebe Zürich		Postfach	8048	Zürich
Ferrovia Monte Generoso S.A.				6825	Capolago
Jungfraubahnen		Harderstrasse 14	Postfach 17	3800	Interlaken
Pilatus-Bahnen		Schlossweg 1	Postfach 373	6010	Kriens
Rigi-Bahnen			Postfach 162	6354	Vitznau
Transports Montreux-Vevey-Riviera	Direction Golden Pass Services		Case postale 1426	1820	Montreux
Transports publics de la région Lausanne	TSOL et LO-LG	Chemin du Closel 15	Case postale	1020	Renens 1
Wengernalpbahn AG		Harderstrasse 14	Postfach 17	3800	Interlaken
Strassenbahnen / Trolleybusse					
Basler Verkehrsbetriebe	Direktion	Claragraben 55	Postfach	4005	Basel
BERNMOBIL		Eigerplatz 3	Postfach	3000	Bern 14
Compagnie des Transports en commun de Neuchâtel et environs		Quai Philippe Godet 5	Case postale 1346	2001	Neuchâtel
Compagnie des Transports en commun de la Chaux-de-Fonds		Allée des Défricheurs 3	Case postale 1429	2301	La Chaux-de-Fonds
RTB Rheintal BUS AG		Schöntalstrasse 1	Postfach	9450	Altstätten
Transport publics de la région lausannoise S.A.		Chemin du Closel 15	Case postale	1020	Renens 1
Transporti Pubblici Luganesi SA		Via Maraini 46	Casella Postale 158	6963	Pregassona
<i>TRANSPORTS PUBLICS GENEVOIS</i>		<i>Route de la Chapelle 1</i>	<i>Case postale 950</i>	<i>1212</i>	<i>Grand-Lancy 1, Genève</i>
Transports publics VMCV		Rue du Lac 116		1815	Clarens
Verkehrsbetriebe Biel		Bönzingenstrasse 78	Postfach 4025	2500	Biel / Bienne 4
<i>Verkehrsbetriebe Luzern</i>		<i>Tribtschenstrasse 65</i>	<i>Postfach</i>	<i>6000</i>	<i>Luzern 12</i>
Verkehrsbetriebe Schaffhausen		Ebnatstrasse 145	Postfach 1139	8207	Schaffhausen
Verkehrsbetriebe St. Gallen		Steinachstrasse 42	Postfach	9001	St. Gallen
Verkehrsbetriebe Winterthur		Tösstalstrasse 86	Postfach	8402	Winterthur
<i>Verkehrsbetriebe Zürich</i>			<i>Postfach</i>	<i>8048</i>	<i>Zürich</i>
Netzzugänger / Bahnen benachbartes Ausland					

Adresse 1	Adresse 2	Strasse	Postfach	PLZ	Ort
Railion Schweiz GmbH		Sägereistrasse 21		8152	Glattbrugg
Transalpin Eisenbahn AG		Sankt Jakobs-Strasse 200		4020	Basel
TRN SA		Allée des Défricheurs 3		2300	La Chaux-de-Fonds
Regionalverkehr Bern - Solothurn		Metrohaus	Postfach 119	3048	Worblaufen
Sihltal Zürich Uetliberg Bahn			Postfach	8045	Zürich
Swiss Rail Traffic AG		Europa-Strasse 9		8152	Glattbrugg
Travys SA		Quai de la Thièle 32		1400	Yverdon-les-Bains
Thurbo AG		Bahnhofstrasse 31	Postfach	8280	Kreuzlingen
DB Schenker AG		Sägereistrasse 21		8152	Glattbrugg
Deutsche Bahn AG	(u.a. deutsche Strecken in der Schweiz)	Potsdamer Platz 2		D-10785	Berlin
Réseau ferré de France		92, avenue de France		FR-75648	PARIS CEDEX 13
Ferrovie dello Stato S.p.a		Piazza della Croce Rossa		ITA-1-00161	ROMA
ÖBB-Holding AG		Wienerbergstraße 11		AT-1100	WIEN
Verbände / Vereine					
VöV		Dählhölzliweg 12		3000	Bern 6
SWISSRAIL Industry Association		Effingerstrasse 8		3001	Bern 6
VSBTU	Vereinigung Schweizer Bahntechnik Unternehmen			5400	Baden
SEV	Zentralsekretariat	Steinerstrasse 35	Postfach	3000	Bern 6
Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter VSLF		Hardhof 38		8064	Zürich
Verband Schweiz. Anschlussgleise- und Privatgüterwagenbesitzer			Postfach	8142	Uetikon
Schweiz. Gewerbeverband			Postfach	3001	Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband			Postfach	8032	Zürich
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen		Postfach	8032	Zürich
Pro Bahn Schweiz			Postfach	8023	Zürich
Railplus	Die Meterspurigen	Freiburgstrasse 341		3018	Bern
Schweiz. Fachstelle	Behinderte und öffentlicher Verkehr		Frobürgstrasse 4	4601	Oltten

Adresse 1	Adresse 2	Strasse	Postfach	PLZ	Ort
Eidg. Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen			Inselgasse 1	3003	Bern
Schweiz. Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband		Steinerstrasse 35	Postfach	3000	Bern 6
Kantone					
Konferenz der Kantonsregierungen					
Staatskanzlei des Kantons Obwalden					
Staatskanzlei des Kantons Solothurn					
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen					
Staatskanzlei des Kantons Zürich					
<i>Staatskanzlei des Kantons Luzern</i>					
<i>Staatskanzlei des Kantons Aargau</i>					
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg					
Standeskanzlei des Kantons Uri					
Standeskanzlei des Kantons Graubünden					
Chancellerie d'Etat du Canton de Valais					
<i>Staatskanzlei des Kantons Thurgau</i>					
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden					
<i>Staatskanzlei des Kantons Basel-Landschaft</i>					

Adresse 1	Adresse 2	Strasse	Postfach	PLZ	Ort
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt					
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève					
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino					
Regierungskanzlei des Kantons Glarus					
Staatskanzlei des Kantons Bern					
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud					
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden					
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden					
Staatskanzlei des Kantons Schwyz					
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura					
Staatskanzlei des Kantons Zug					
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen					
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel					
Industrie					
Alstom (Schweiz) AG	CHTRA, Bereich Transport	Brown Boveri Strasse 7		5401	Baden
Bombardier Transportation (Switzerland) AG		Brown Boveri-Strasse 5		8050	Zürich
Sécheron SA		Rue du Pré-Bouvier 25		1217	Meyrin - Geneva

Adresse 1	Adresse 2	Strasse	Postfach	PLZ	Ort
BÄR Bahnsicherungen AG		Luppenstrasse 3		8320	Fehraltorf
Furrer+Frey AG Ingenieurbüro Fahrleitungsbau		Thunstrasse 35	Postfach	3000	Bern
MATISA Matériel Industriel S.A.		2, Rue Arc-en-ciel	Case postale	1023	Crissier
ENOTRAC AG		Seefeldstrasse 8		3600	Thun
Basler & Hofmann AG Ingenieure, Planer und Berater		Forchstrasse 395	Postfach	8032	Zürich
Ernst Basler + Partner AG		Mühlebachstrasse 11		8032	Zürich
Molinari Rail AG		Merkurstrasse 25		8400	Winterthur
Schweizer Electronic AG		Industriestrasse 3		6260	Reiden
Siemens Schweiz AG, Transportation System	(zur Verteilung an interne Stellen)	Hammerweg 1		8304	Wallisellen
Stadler Rail Group	Systemengineering	Bahnhofplatz		9565	Busnang
Stadler Rail Group		Park Altenrhein für Industrie und Gewerbe		9423	Altenrhein
Akkreditierte Stellen					
Sconrail AG		Zürcherstrasse 41		8400	Winterthur
PROSE AG		Zürcherstrasse 41		8400	Winterthur
Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management- Systeme (SQS)		Bernstrasse 103		3052	Zollikofen